

**1. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal
in der Fassung vom 29. März 2011**

Auf der Grundlage der §§ 26, 47, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 387) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 26.10.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 29. März 2011 beschlossen:

I. Änderungen

1. In § 10 Abs. 9 wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„ 2. die Festsetzung, Prüfung und Freigabe der nach den einschlägigen Satzungen zu erhebenden öffentlichen Abgaben; die Prüfung von Widersprüchen gegen Bescheide zur Erhebung von öffentlichen Abgaben, insbesondere die abschließende Bearbeitung der Stellungnahmen/Abgabenachrichten und/oder Abhilfen/ Teilabhilfen und/oder Aussetzung der Vollziehung; die Entscheidung zur Beitreibung von offenen Abgabeforderungen; Veranlassung und Vornahme von Vollstreckungshandlungen, den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen außerhalb der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung,“

2. Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bedient sich der Zweckverband gem. § 59 Absatz 1 Ziffer 2, Absatz 3 SächsKomZG i.V.m. § 103 Absatz 1 SächsGemO eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Zur Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse entsprechend § 18 SächsEigBG wird vom Zweckverband ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Der Zweckverband errichtet somit kein eigenes Rechnungsprüfungsamt gemäß § 59 Absatz 1 Ziffer 1 SächsKomZG.“

3. Der § 14 entfällt ersatzlos.

II. In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

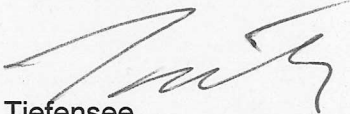
Schönwölkau, den 26.10.2011



Tiefensee
Verbandsvorsitzender



ausgefertigt: 09.11.2011



Tiefensee
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

(Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO)

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.